

Am tliche Anzeigen



des

Erscheinungstage:

Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Wiesbadener Tagblatts.

Verlags-Verantwortlicher: Nr. 2266.

No. 67.

Dienstag, den 4. Juni.

1901.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1897 (G.-S. 1529) und auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Selbstfahrer (Automobile), welche nicht auf Schienen laufen, unterliegen den folgenden Vorschriften, im Uebrigen den Bestimmungen der §§ 3, 4, 6 bis 14, 20 bis 22, 26 bis 43 der Wegepolizeiordnung vom 7. November 1889.

§ 2. Jeder Selbstfahrer muß so eingerichtet sein, daß er sofort zum Halten gebracht werden kann.

§ 3. Auf der linken Seite jedes Selbstfahrers muß beim Gebrauche auf öffentlichen Wegen der Wohnort und der Vor- und Name oder die Firma des Eigentümers mit deutlichen, unverwischbaren Buchstaben angebracht und sichtbar sein.

Angenommen sind Selbstfahrer, welche Eigentümern der Polizei oder der Militärverwaltung sind, desgleichen Selbstfahrer, welche außerhalb des Regierungsbezirks wohnenden Personen gehören und vorübergehend im Regierungsbezirk benutzt werden.

§ 4. Selbstfahrer dürfen an entgegenkommenden Zug- oder Reitbahnen oder Viehtransporten nicht schneller als mit der Geschwindigkeit eines langsam fahrenden Pferdes vorbeifahren. Die Geschwindigkeit eines Selbstfahrers darf beim Ueberholen von Zug- oder Reitbahnen oder Viehtransporten nicht größer sein als zum Ueberholen erforderlich ist.

Die Bestimmungen der §§ 35 und 36 der Wegepolizeiordnung werden hierdurch nicht berührt. Werden Zug- oder Reitbahnen oder Viehtransporte angehalten, um Selbstfahrer vorüber zu lassen, so dürfen letztere nur mit der Geschwindigkeit eines Schritt gehenden Pferdes vorbeifahren.

§ 5. Selbstfahrer, welche an Zug- oder Reitbahnen oder Viehtransporten vorbeifahren, dürfen aus der nach § 4 zulässigen Geschwindigkeit nur allmählich zu größerer Geschwindigkeit übergehen.

§ 6. Die Geschwindigkeit von Selbstfahrern auf öffentlichen Wegen außerhalb der Ortschaft darf 10 Meter in der Sekunde nur mit polizeilicher Erlaubnis übersteigen.

§ 7. Selbstfahrer haben, abgesehen vom Ueberholen — vergl. §§ 40, Abs. 2, 41 der Wegepolizeiordnung — Signale zu geben, wenn sie von anderen Fußwerkern, Reitern, Viehtransporten oder Fußgängern, an denen sie vorbeifahren wollen, nicht bemerkt werden.

Jedes unnötige oder zu laute Abgeben von Signalen ist verboten.

§ 8. Der Führer eines Selbstfahrers darf sich von dem letzteren nicht entfernen, ohne dafür gesorgt zu haben, daß der Selbstfahrer sich nicht von selbst in Bewegung setzen kann.

Die Bestimmungen des § 20 Satz 3 der Wegepolizeiordnung wird hierdurch nicht berührt.

§ 9. Beschränkungen in der Benutzung öffentlicher Wege, welche nicht für die sonstigen Fußwerke gelten, dürfen für Selbstfahrer nur mit Zustimmung des Regierungs-Präsidenten angeordnet werden.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 2 bis 8 werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem 16. Februar 1900 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkt wird der § 19 der Polizei-Verordnung, betreffend das Radfahren, vom 11. Februar 1896 aufgehoben.

Der Rgl. Regierungs-Präsident. In Vertr.: Bafk.

Auszug

aus der Wegepolizeiordnung vom 7. Nov. 1889 z.

§ 35. Innerhalb der Ortschaften darf nicht schneller als mit der Geschwindigkeit eines langsam fahrenden Pferdes gefahren oder geritten werden.

Beladene Lastwagen dürfen innerhalb der Ortschaften nicht schneller als im Schritt fahren.

§ 36. In oder aus Höfen oder Häusern, in engen Ortschaften, bergabwärts auf steilen Ortschaften, beim Zusammenstoß vieler Menschen, bei sonstiger Verengung der Durchfahrt, bei Bewegungen mit öffentlichen Aufzügen, Leuchtzügen, geschlossenen marschierenden Truppenabteilungen oder Dampfmaschinen, darf nicht schneller als mit der Geschwindigkeit eines Schritt gehenden Pferdes gefahren oder geritten werden. Erforderlichen Falles muß gehalten werden.

§ 37. Giffe von der Polizeibehörde laut Anschlag vorgeschriebene Geschwindigkeit darf nicht überschritten werden.

Ebenso ist derartige Weisungen von Polizeibeamten auch beim Fehlen eines Anschlages Folge zu leisten.

Vorstehendes wird hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Polizei-Präsident. In Vertr.: Bafk.

Bekanntmachung.

Interessenten werden hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sie bezüglich der Aufstellung und Verwendung von Receptengasapparaten von den Defekten Gewähr für die richtige Ausführung und Aufstellung dieser Apparate verlangen müssen.

Wiesbaden, den 24. Mai 1901.
Der Polizei-Präsident.
A. Prinz von Ratibor.

Bekanntmachung.

betreffend das Droschkenführwesen.
Es wird hiermit zur Kenntnis der Mitglieder des Wiesbadener Droschkenführer-Vereins gebracht, daß vom 1. April d. J. ab auf den folgenden Droschkenhalteplätzen der Stadt Wiesbaden die daneben angegebene Zahl Droschken-Aufstellung zu nehmen hat:

- | Platz | Zahl der Droschken |
|---|--------------------|
| 1. Am Krieger-Denkmal im Herenthal | 2 |
| 2. In der Saalgasse an der Mündung in die Lammstraße | 8 |
| 3. Auf dem Kranzplatz | 3 |
| 4. In der Sonnenbergerstraße, an den durch die Kuranlagen führenden Gassenweg | 2 |
| 5. Vor der alten Kurhaus-Colonnade | 20 |
| 6. Vor der neuen Kurhaus-Colonnade (auch Theater-Colonnade gen.) | 20 |
- An allen Abenden, an welchen Vorstellungen im Rgl. Theater stattfinden, bleibt der vorgenannte Halteplatz nur bis 8^{1/2} Uhr Abends mit 20 Droschken, nach 8^{1/2} Uhr Abends nur mit 10 Droschken besetzt.
- | Platz | Zahl der Droschken |
|--|--------------------|
| 7. An der Südseite des Rathhauses | 4 |
| 8. Auf der Südseite der Lammstraße | 3 |
| 9. Auf der Ostseite der Victorialstraße, an der Mündung in die Frankfurterstraße | 6 |
| 10. In der Südseite der Blumenstraße — Westseite — an der Mündung in die Weststädterstraße | 3 |
| 11. Auf dem südlichen Fahrdamme der Rheinstraße vor dem Ludwigsbahnhof | 20 |
| 12. Auf dem Reitwege der Rheinstraße, anfangend an der Rheinbahnstraße | 10 |
| 13. Auf dem Reitwege der Rheinstraße, anfangend an der Moritzstraße | 10 |
| 14. Auf dem Reitwege der Rheinstraße, anfangend an der Weststraße | 3 |
| 15. Am Kaiser-Friedrich-Ring, an der Mündung der Moritzstraße | 3 |
| 16. Auf dem Mauriusplatz | 3 |

Den für den Eisenbahndienst bestimmten Droschken sind nachfolgende Halteplätze angewiesen worden:

a. für den Dienst auf dem Lamm- und Ludwigsbahnhof auf dem nördlichen Fahrdamme der Rheinstraße, anfangend an der Mainzerstraße;

b. für den Dienst auf dem Rheinbahnhof auf dem Reitwege der Rheinstraße, anfangend an der Adolphstraße in der Richtung nach der Nicolassstraße.

Die vorstehend zu 2, 3, 5, 6, 11 und 13 genannten Halteplätze sind von Morgens 6 Uhr ab mit je 2 Droschken zu besetzen.

Der zu 16 genannte Halteplatz ist erst von 8 Uhr Nachmittags ab mit der angegebenen Zahl Droschken zu besetzen, während die Dienstzeit sämtlicher übrigen Droschken auf den vorgenannten Halteplätzen um 7 Uhr Morgens beginnt.

Mit Ausnahme von 10 Droschken auf dem Halteplatz vor der alten Kurhaus-Colonnade, bezw. nach beendigter Vorstellung im königlichen Theater — oder wenn solche Vorstellung nicht stattfindet — auf dem Halteplatz vor der neuen Kurhaus-Colonnade (auch Theater-Colonnade genannt), deren Dienstzeit bis Nachts 12 Uhr währt, dauert die Dienstzeit sämtlicher übrigen Droschken auf den Halteplätzen bis 11 Uhr Abends.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß

1. vom 20. Mai d. J. ab die Droschkenhalteplätze am Kaiser-Friedrich-Ring an der westlichen Ecke der Mündung der Moritzstraße — aufgehoben und

2. vom 20. Mai d. J. ab auf der östlichen Fahrbahn der Adolphstraße und zwar an der Mündung der Goethestraße (südliche Ecke derselben) ein Halteplatz für drei Droschken eingerichtet ist. Die Droschken nehmen hinter einander, neben dem Reitwege Aufstellung, die Köpfe der Pferde sind der Mündung der Goethestraße zugekehrt.

3. die für den Eisenbahndienst am Lamm- und Ludwigsbahnhof bestimmten Droschken nicht mehr auf dem nördlichen Fahrdamme der Rheinstraße, anfangend an der Mainzerstraße, sondern von jetzt ab gemeinschaftlich mit dem für den Dienst auf dem Rheinbahnhof bestimmten Droschken auf dem Reitwege der Rheinstraße, anfangend an der Adolphstraße und soweit erforderlich auf dem südlichen Fahrdamme der Rheinstraße neben der Fußgänger-Allee, anfangend an der Adolphstraße, in der Richtung nach der Nicolassstraße, Aufstellung zu nehmen haben.

Wiesbaden, den 10. Mai 1901.
Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Es wird darauf hingewiesen, daß es im eigenen Interesse der Arbeitgeber liegt, bei Errichtung oder wesentlichen Veränderungen ihrer gewerblichen Anlagen den königlichen Gewerbeaufsichtsbeamten (Gewerbe-Inspektor) zu Rathe zu ziehen, damit zur Vermeidung nachträglicher Erweiterungen und unnötiger Kosten von vornherein diejenigen Einrichtungen getroffen werden können, deren es zur Erfüllung der durch die Bestimmungen der §§ 120 a, d der Gewerbeordnung den Betriebsunternehmern auferlegten Pflichten bedarf.

Wiesbaden, den 10. Mai 1901.
Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Ortsstatut.

betreffend die gewerbliche Fortbildungsschule in Wiesbaden.

Auf Grund der §§ 120, 142 und 150 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 261 und folgende) wird nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender und Arbeiter und unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung für den Gemeindebezirk der Stadt Wiesbaden Nachstehendes festgesetzt

§ 1.
Alle im gedachten Bezirke sich regelmäßig aufhaltenden gewerblichen Arbeiter (Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter), mit Ausnahme der Lehrlinge und Gehülfen in Handeisgeschäften, sind verpflichtet, bis zum Ende des Schuljahres, innerhalb dessen sie das 17. Lebensjahr vollenden, die hieselbst errichtete öffentliche gewerbliche Fortbildungsschule an den festgesetzten Tagen und Stunden zu besuchen und an dem Unterrichte Theil zu nehmen.

Die Festsetzung der Tage und Stunden des Unterrichts erfolgt durch den Magistrat und wird in dem Organ für die amtlichen Bekanntmachungen des Magistrats zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

§ 2.
Befreit von dieser Verpflichtung sind nur solche gewerbliche Arbeiter, die den Nachweis führen, daß sie diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, deren Aneignung das Ziel der Anstalt bildet.

§ 3.
Gewerbliche Arbeiter, welche das fortbildungsschulpflichtige Alter überschritten haben oder in dem Gemeindebezirke nicht wohnen, aber beschäftigt werden, können, wenn der Platz anreicht, auf ihren Wunsch zur Theilnahme am Unterricht zugelassen werden. Der Schulvorstand (Kuratorium) bestimmt über die Zulassung solcher Schüler.

§ 4.
Zur Sicherung des regelmäßigen Besuchs der Fortbildungsschule durch die dazu Verpflichteten, sowie zur Sicherung der Ordnung in der Fortbildungsschule und eines gebührenden Verhaltens der Schüler werden folgende Bestimmungen erlassen:

1) Die zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten gewerblichen Arbeiter müssen sich zu den für sie bestimmten Unterrichtsstunden rechtzeitig einfinden und dürfen sie ohne eine nach dem Ermessen der Schulleitung ausreichende Entschuldigung nicht ganz oder zum Theil veräumen.

2) Sie müssen die ihnen als nötig bezeichneten Lernmittel in den Unterricht mitbringen.

3) Sie haben die Bestimmungen des für die Fortbildungsschule erlassenen Schulreglements zu befolgen.

4) Sie müssen in die Schule sauber gewaschen und in reinlicher Kleidung kommen.

5) Sie dürfen den Unterricht nicht durch ungebührliches Betragen stören und die Schulentfalten und Lehrmittel nicht verderben oder beschädigen.

6) Sie haben sich auf dem Wege zur Schule und von der Schule jedes Unfugs und Lärmens zu enthalten.

Zuwiderhandlungen werden nach § 150 No. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 267) mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft, sofern nicht nach gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verurteilt ist.

§ 5.
Eltern und Vormünder dürfen ihre zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten Söhne oder Mündel nicht davon abhalten. Sie haben ihnen vielmehr die dazu erforderliche Zeit zu gewähren.

§ 6.
Die Gewerbe-Unternehmer haben jeden von ihnen beschäftigten nach vorstehenden Bestimmungen (§ 1) schulpflichtigen, gewerblichen Arbeiter spätestens am 6. Tage, nachdem sie ihn angenommen haben, zum Eintritt in die Fortbildungsschule bei dem Magistrat anzumelden und spätestens am 3. Tage, nachdem sie ihn aus der Arbeit entlassen haben, bei dem Magistrat wieder abzumelden. Sie haben die zum Besuche der Fortbildungsschule Verpflichteten zeitig von der Arbeit zu entlassen, daß sie rechtzeitig und soweit erforderlich, gereinigt und ungekleidet im Unterricht erscheinen können.

§ 7.
Die Gewerbe-Unternehmer haben einen von ihnen beschäftigten gewerblichen Arbeiter, der durch Krankheit am Besuche des Unterrichts gehindert gewesen ist, bei dem nächsten Besuche der Fortbildungsschule hierüber eine Bescheinigung mitzugeben. Wenn sie wünschen, daß ein gewerblicher Arbeiter aus bringenden Gründen vom Besuche des Unterrichts für einzelne Stunden oder für längere Zeit entbunden werde, so haben sie dies bei dem Leiter der Schule so zeitig zu beantragen, daß dieser nöthigenfalls die Entscheidung des Schulvorstandes einholen kann.

§ 8.
Eltern und Vormünder, die dem § 5 entgegen handeln, und Arbeitgeber, welche die im § 6 vorgeschriebenen An- und Abmeldungen überhaupt nicht, oder nicht rechtzeitig machen, oder die von ihnen beschäftigten, schulpflichtigen Lehrlinge, Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter ohne Erlaubnis

aus irgend einem Grunde veranlassen, den Unterricht ganz oder zum Theil zu veräumen, oder ihnen die im § 7 vorgeschriebene Bescheinigung dann nicht mitgeben, wenn der Schulpflichtige krankheitshalber die Schule veräumt hat, werden nach § 150 No. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes betr. die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 267) mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Der Magistrat. v. Jöell.

Bestätigt durch Beschluß des Bezirks-Ausschusses zu Wiesbaden vom 8. Februar 1897 J.-No. B. 2. 358.

Vorstehendes Ortsstatut wird hiermit in Erinnerung gebracht. — Anmeldungen sind auf dem Rathhaus, Zimmer No. 14, zu bewirken.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Dienstag, den 4. Juni d. J., Nachmittags 4.15 Uhr, soll die Aker- und Gräbereien von verschiedenen städtischen Grundstücken in den Distrikten Alleeberg, Sonnenbergerweg, Zennelbach, Kellers-Krautgarten und Schöne Aussicht öffentlich meistbietend versteigert werden.

Zusammenkunft Nachmittags 4 Uhr bei der Kronenbrauerei.
Wiesbaden, den 30. Mai 1901.
Der Magistrat. In Vertr.: Adner.

Bekanntmachung.

Mittwoch, den 5. Juni d. J., Nachmittags 4 Uhr, soll die Grundung von einem städtischen Grundstücke bei dem Reichs-lagerplatz an der Dogheimerstraße — Distrikt Hellerborn — öffentlich meistbietend versteigert werden.

Zusammenkunft Nachmittags 4 Uhr bei dem Bullenstallgebäude.
Wiesbaden, den 30. Mai 1901.
Der Magistrat. In Vertr.: Adner.

Bekanntmachung.

Mittwoch, den 12. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, soll der Ertrag der Robkassanen in der Mainzer, Bark-, Kavelen- und Jöhnerstraße, im Herenthal, bei den Schiehallen unter den Eichen und in der Adolphstraße von der Aelheidstraße bis zur Adolphstraße, auf fünf Jahre im Rathhaus hier, Zimmer No. 55, meistbietend verpachtet werden.

Wiesbaden, den 24. Mai 1901.
Der Magistrat. In Vertr.: Adner.

Bekanntmachung.

Die am 31. Mai cr. im Garten des Baulinenschloßes an der Sonnenbergerstraße abgehaltene Grasversteigerung ist genehmigt worden.

Wiesbaden, 1. Juni 1901.
Der Magistrat. In Vertr.: Adner.

Bekanntmachung.

Das städtische Bad im Neubau der „Söhren Mädchen-Schule“ am Schloßplatz ist der Benutzung übergeben.

Das Bad ist geöffnet:
Für Männer von 6 Uhr Vormittags bis 9 Uhr Nachmittags.
Für Frauen von 6 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags und von 4 Uhr bis 9 Uhr Nachmittags.

In den Sonntagen werden beide Abteilungen um 1 Uhr Nachmittags geschlossen.

Die Preise sind:
1. Bannbad mit Handtuch und Seife . . . 30 Pf.
1. Siphonbad . . . 15 „
1. einfaches Brausebad, Handtuch und Seife 12 „
1. zweites Handtuch . . . 5 „
Alles Nähere ist aus den Anschlägen im Bad ersichtlich.

Wiesbaden, den 13. Mai 1901.
Das Stadtbauamt.

Staats-Gemeindesteuer.

Die Ausgabe der Steuerzettel für das Rechnungsjahr 1901 hat begonnen. Die Erhebung der Steuern und sonstigen Abgaben erfolgt vom 5. Juni ab straßenweise nach dem auf dem Steuerzettel angegebenen Hebelplan. Die Hebeln sind nach dem Anfangsbuchstaben der Straßen (die auf dem Steuerzettel angegebene Wohnung ist für das laufende Rechnungsjahr maßgebend) wie folgt festgesetzt:

A am 5. und 7. Jun.
B am 8. Jun.
C D E am 10. Jun.
F G am 11. und 12. Jun.
H am 13. Jun.
I K am 14. und 15. Jun.
L M am 17. und 18. Jun.
N am 19. Jun.
O P Q am 20. und 21. Jun.
R am 22. und 24. Jun.
S T U V am 25., 26. und 27. Jun.
W Y Z und außerhalb des Stadtbezirks am 28. und 29. Jun.

Es liegt im Interesse der Steuerzahler, daß sie die festgesetzten Bedräge bezahlen, nur dann ist rasche Beförderung möglich. Die Beträge, besonders die Pfennige, sind genau abzuführen, damit Wechseln an der Kasse vermieden wird.

Wiesbaden, den 1. Juni 1901.
Städtische Steuer-Kasse.
Rathhaus, Erdgesch., Zimmer No. 17.

Preise für Naturalien und andere Lebensbedürfnisse zu Wiesbaden vom 26. Mai bis einschl. 1. Juni.

Table with multiple columns listing prices for various goods such as flour, oil, sugar, and meat. Columns include item names, units, and prices in different currencies.

Wiesbaden, den 1. Juni 1901.

Stadt. Meise-Amt.

Verkehr in der Kochbrunnen-Anlage.

§ 57 der Straßenpolizei-Verordnung vom 18. September 1900 bestimmt Folgendes: 1. Kinder unter 10 Jahren...

Beschluß.

Von dem Erdwege zwischen den Distrikten „Auf der Baim“ und „An den Ruffbäumen“...

Bekanntmachung.

betr. An- und Abmeldung von Gewerbebetrieben. Die hiesigen Gewerbebetreiber werden zur Verminderung von Verhößen...

Hundesteuer.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 30. März d. J. werden diejenigen Besitzer von Hunden...

Bekanntmachung.

Hierbei bemerken wir, daß auch diejenigen Hunde wieder anzumelden sind...

Bekanntmachung.

Hier oder auswärts wohnhafte Familien, welche bereit sind, kleine Kinder auf unsere Rollen in Pflege zu nehmen...

Bekanntmachung.

Der Mehrerlös von den bis 15. März 1901 einschließlich bei dem hiesigen Leibhaus hier verfallenen und am 22. April er. versteigerten...

Wiesbaden, den 18. Mai 1901.

Die Leibhaus-Deputation.

Die Beteiligten werden davon in Kenntnis gesetzt, daß während der Sommermonate April bis einschl. September der Frühmarkt um 9 Uhr Morgens beginnt.

Bekanntmachung.

Bei Revisionen von Hausentwässerungs-Anlagen wurde mehrfach wahrgenommen, daß die Wassererschlässe unter den Röhrenspülsteinen...

Es wird deshalb unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 5 der Polizei-Verordnung vom 1. August 1889, wiederholt auf die Wichtigkeit und Notwendigkeit einer sorgfältigen und regelmäßigen Reinhaltung der Wassererschlässe...

Die Reinigung soll in der Regel monatlich ein- bis zweimal vorgenommen und dabei folgendermaßen vorzugehen werden:

Nachdem man zunächst in den Syphon von oben heißes Wasser eingegossen hat, um die Festansätze zu lösen, stellt man direct unter den Syphon einen leeren Eimer, öffnet durch Aufbrechen mit einer geschulichen Hande oder einem anderen geeigneten Werkzeug die am tiefsten Ende des Wassererschlasses eingedrahte Schraube...

Den Inhalt der vor der Reinigung unter den Wassererschlässe aufgestellten Eimer schütte man in das Closet aus.

Stadtbauamt, Abth. für Canalisationwesen. Preuss.

Bekanntmachung.

Auf dem hiesigen Reichs-Ragerplatz im District „Reinsfelden“, rechts der Dogheimer Landstraße, werden zwecks schnellerer Räumung bis auf Weiteres ca. 380 obm Compost, aus sortirtem Hausabfall und dem Inhalt der Sand- und Feitsänge hergestellt, unentgeltlich, auch in kleineren Quantitäten, abgegeben.

Wiesbaden, den 7. Mai 1901.

Das Stadtbauamt.

Abteilung für Canalisationwesen.

Theater-Eintrittspreise.

Table showing theater entrance prices for different seating areas like 1. Platz, Fremdenloge, etc., with columns for small, middle, and large seats.

Reichstheater.

Table showing Reichstheater entrance prices for Fremdenloge, 1. Rangloge, etc.

Verkaufstellen f. Postwertzeichen.

des Postamts Wiesbaden (Preimarten, Postkasten, Postanweisungen, Formulare zu Post-Bank-Adressen, Post-Aufträgen etc.): bei H. Meier, Nibelungenstr. 9; J. Beer, Bismarckstr. 16; Fritz Bernheim, Bellrichstraße 25; J. Birt, Roonstr. 12; Joh. Courabi, Waldstr. 88 (Gemeinde Biebrich); J. Diehl, Wilhelmstr. 22; A. Erb, Biebrichstr. 76; J. Hartmann, Hellmuthstr. 17; Th. Hendrich, Dambachstr. 1; R. Hent, Große Burgstraße 17; C. Hofbein, Blatterstr. 102; G. H. H. Haldtr. 68 (Gm. Biebrich); H. Kilian, Genonrenstr. 3; F. Killy, Rheinstraße 79; H. F. Kuebel, Langgasse 45; W. Kraus, Albrechtstraße 86; J. Kriem, Nibelstraße 2; R. Kog, Derderstraße 16; C. Krenz, Lahnstraße 1a; F. S. Müller, Adelheidsstraße 52; D. Schäfer, Wörthstr. 50; D. Schindler, Langgasse 1; A. Sommer, Poststr. 11; D. Unkelbach, Schwabacherstraße 71; A. Venn, Kranzplatz 2; Carl Vorpahl, Webergasse 43/47; Chr. Wenzel, Kaiserstr. 24; R. Wenzel, Bismarckstr. 24.

Öffentliche Fernsprechkablen.

bestehen sich beim Telegraphenamte (Telegraphen-Annahmestelle), Albrechtstraße 25, beim Postamt 2, Schützenhofstraße 3, beim Postamt 4, Lahnstr. 1 (Welter Hof). Sie sind geöffnet im Sommer (1. April bis 30. September) von 7 Uhr, im Winter (1. Oktober bis 31. März) von 8 Uhr Vormittags bei dem Telegraphenamte bis 9 Uhr Abends, bei den Postämtern 2, 3 und 4 bis 8 Uhr Abends. An Sonn- und Feiertagen sind die Fernsprechkablen bei den Postämtern 2, 3 und 4 geschlossen. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt 10 Pf. Im Verkehr mit Theilnehmern in den zum Fernsprechnetz zugelassenen Orten innerhalb Deutschlands (zur Zeit 300 Orten) beträgt die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten je nach der Entfernung 20, 25, 50 Pf. u. 1 Mk. Hierzu kommen noch 25 Pf. Einleitungsgebühr, sofern die verlangte Person zur öffentlichen Sprechstube geholt werden muß. Für ein dringendes Gespräch wird die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Gesprächs erhoben. Von auswärts sind zum Sprechverkehr zugelassen: Antwerpen und Brüssel. Gebühr für ein gewöhnliches Dreiminutengespräch 3 Mk., für ein dringendes Gespräch 9 Mk.

Telegramm-Gebühren.

Worttage innerhalb Deutschlands 5 Pf. Nach Luxemburg und Oesterreich-Ungarn 5 Pf. Nach Belgien, Dänemark, Niederlande und der Schweiz 10 Pf. Nach Frankreich 12 Pf. Nach Italien, Rumänien, Schweden, Norwegen, Großbritannien u. Irland 15 Pf. Nach Algerien und Tunis, Rußland, Spanien, Portugal, Serbien, Bosnien, Herzogovina, Montenegro, Bulgarien und Ost-Rumelien 20 Pf. Nach Gibraltar 25 Pf. Nach Griechenland 30 Pf. Nach Malta u. Marokko 40 Pf. Nach der Türkei 45 Pf. Nach Tripolis 55 Pf. Mindestbetrag für ein gewöhnliches Telegramm im Verkehr mit Großbritannien und Irland 30 Pf., im übrigen Verkehr 50 Pf. Für ein dringendes Telegramm wird die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms erhoben. Für Stadtelegramme beträgt die Worttage 3 Pf., die Mindestgebühr 30 Pf.

Bauknoten.

welche im ganzen Reichsgebiet unlauffähig sind: Reichsbank, Sächsische Bank, Bayerische Bank, etc.

Bauknoten.

welche nicht im ganzen Reichsgebiet unlauffähig sind: Braunschweigische Bank, Landständische Bank in Bayreuth, etc.

Rheindampfschiffahrt.

Kölnische und Düsseldorfer Gesellschaft. Abfahrten von Biebrich: Morgens 6.30 bis Coblenz, 8.25 (Schnellfahrt „Borussia“), etc.

Biebrich-Mainzer Dampfschiffahrt.

August Waldmann. Im Anschlusse an die Wiesbadener Strassenbahn (alle 7 1/2 Min.) Fahrplan ab 28. April 1901. Von Biebrich nach Mainz: 9.00, 10.00, 11.00, 12.00, etc.

Dampfer-Fahrten.

Hamburg-Amerika-Linie. (Generalvortr. der Gesellschaft: L. Rottenmayer, Rheinstraße 21.) D. „Andalusia“ 30. Mai in Suez; D. „Ambria“ 28. Mai in Tsingtau; D. „Arcadia“ 30. Mai 6 Uhr Vm. von Kobe; D. „Artemisia“ 29. Mai 7 Uhr Vm. von Philadelphia nach Hamburg; etc.